

Anmietung der Staufenhalle Plüderhausen

Gemeinde Plüderhausen
z.Hd. Frau Baumann
Am Marktplatz 11
73655 Plüderhausen

Tel.: 07181 8009-1111
Fax: 07181 8009-71111
E-Mail: B.Baumann@pluederhausen.de

Angaben zum Veranstalter

Veranstalter	
	Name
Verantwortlicher / Antragsteller	
	Name
Telefonnummer	
	Mobilfunknummer oder Festnetz
Anschrift	
	Straße & Nr.
	PLZ & Ort
Bankverbindung	
	IBAN
	BIC

Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung							
	Bezeichnung der Veranstaltung						
erwartete Besucherzahl							
	Anzahl Personen						
Beginn am		von		Uhr	bis		Uhr
Einlass		ab		Uhr			
Aufbau am		von		Uhr	bis		Uhr
Abbau am		von		Uhr	bis		Uhr

Angaben zum Mietobjekt

Staufenhalle	☐ Saal (inkl. Foyer)	
	☐ Foyer mit Theke	
	☐ Gymnastikraum	
Veranstaltungsart	☐ öffentlich	☐ privat
Gegen Eintritt	☐ ja	☐ nein
Bewirtung	☐ ja:	☐ nein
	ab Uhr	
Catering Küche	☐ ja	☐ nein
Garderobe	☐ ja:	☐ nein

Bühne, Podest, Empore und Technikeinsatz

Bühnennutzung	☐ ja:	☐ nein
Vorbühne	☐ ja:	☐ nein
eigene Aufbauten	☐ ja:	☐ nein
	Fläche m ²	
	Höhe m	
Umbau vorhandener Aufbauten	☐ ja	☐ nein
Podesterie auf Bühne	☐ ja	☐ nein
Einsatz Scheinwerfer	☐ ja:	☐ nein
	☐ durch Gemeinde	
	☐ durch Veranstalter:	
	Anzahl	
Einsatz Tontechnik	☐ ja:	☐ nein
Rednerpult	☐ ja	☐ nein
Klavier / Flügel	☐ ja	☐ nein
Leinwand/Beamer/250 €/Tag	☐ ja	☐ nein
Mikrofon kabelgebunden	☐ ja	☐ nein
	Anzahl	
Funkmikrofon	☐ ja	☐ nein
Podeste	☐ ja	☐ nein
	Anzahl	

Bestuhlung und Tische

Bestuhlung (muss durch den Veranstalter erfolgen)	☐ Reihenbestuhlung	
	☐ Tischbestuhlung	
Tanz	☐ ja	☐ nein

Dekoration

Bühnendekoration ☐ ja ☐ nein

Tisch / Saaldekoration ☐ ja: ☐ nein

Art

Dekoration schwer entflammbar ☐ ja, wenn ja, Zertifikat vorlegen

☐ nein

Kerzen nur im Glas oder batteriebetrieben ☐ ja ☐ nein

Es sind keine pyrotechnischen Gegenstände, Wunderkerzen, Feuerwerk, Flammenwerfer etc. erlaubt!

Konfetti ist nicht erlaubt!

Sicherheitsdienste

Eigener Sanitätsdienst ☐ ja ☐ nein

Eigene Bühnenfachkraft ☐ ja: ☐ nein

Name

Eigener Ordnungsdienst ☐ ja: ☐ nein

sachkundige Aufsicht während
der Veranstaltung

Name

Mobilfunknummer

Brandsicherheitswache

Die Gemeindeverwaltung ordnet auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung bei Bedarf eine Brandsicherheitswache an. Die Brandsicherheitswache ist kostenpflichtig. Die Kosten belaufen sich auf 27 €/h/Person. Es werden 2 Personen eingeteilt. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem „Merkblatt Brandsicherheitswache Staufenhalle“.

Bei einer fehlenden Angabe der voraussichtlichen Personenzahl (auf Seite 1 des Antragsformulars) wird davon ausgegangen werden müssen, dass die maximale zulässige Personenzahl erreicht wird. Folglich wird die Gemeindeverwaltung für Ihre Veranstaltung automatisch eine Brandsicherheitswache beauftragen.

Sonstige Angaben:

--

Hiermit beantrage ich den vorgenannten Veranstaltungstermin und erkenne die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die besonderen Bestimmungen und die Hinweise für Veranstaltungen (siehe Anlagen) ausdrücklich an.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach der EU-DSGVO ausschließlich für die vereinbarten Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website (www.pluederhausen.de) oder sprechen Sie uns an.

--

Datum

--

Unterschrift des Antragstellers

Verteiler:

- | | |
|---|---|
| ☐ Antragsteller | ☐ Sanitätsdienst |
| ☐ Hausmeister Staufenhalle | ☐ Ordnungsamt |
| ☐ Feuerwehr | ☐ Pächter Staufenhalle |

z. d. Akten

Anlage 1: Hinweise für Veranstaltungen in der Staufenhalle

Wir freuen uns, dass Sie für Ihre Veranstaltung die Staufenhalle ausgewählt haben. Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf und den Gästen einen angenehmen Aufenthalt.

Die Staufenhalle befindet sich im Ortszentrum in direkter Nachbarschaft zu Wohngebäuden. Die Anwohner haben Verständnis für das gesellschaftliche Leben in der Halle und akzeptieren, dass dies ein erhöhtes Maß an Toleranz erfordert. Sie erwarten von den Veranstaltern aber auch, dass die Spielregeln gegenseitiger Rücksichtnahme eingehalten werden.

Wir bitten Sie daher, zur Vermeidung von Reibungspunkten beizutragen und folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Während der Veranstaltung sind die Außentüren grundsätzlich geschlossen zu halten, damit vom Geräuschpegel in der Halle möglichst wenig nach außen gelangt.
2. Die Anwohner haben ab 22.00 Uhr Anspruch auf Nachtruhe; daran ändert auch eine Veranstaltungsdauer bis zur genehmigten Sperrstunde (1.00 Uhr unter der Woche und 3.00 Uhr an Wochenenden) oder ggf. genehmigten Sperrzeitverkürzung nichts!
Ab 22.00 Uhr ist deshalb besonders sorgfältig darauf zu achten, dass keine Außentüre der Halle offen steht.
3. Falls es unbedingt notwendig wird, die Halle kurzzeitig zu lüften (z.B. wegen Wärmeentwicklung im Sommer), muss unabhängig von der Uhrzeit der Geräuschpegel im Saal auf jeden Fall reduziert werden.
4. Die für die Hallenbetreuung zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde sind angehalten, nicht vertretbare Geräuschentwicklungen zu unterbinden und dem Veranstalter entsprechende Anweisungen zu erteilen.
5. Der Staufenhalle ist eine Tiefgarage mit ca. 40 PKW-Stellplätzen zugeordnet. Diese Parkmöglichkeit sollte von den Besuchern auch genutzt werden, bevor oberirdische Plätze belegt werden. Private Grundstückszufahrten dürfen nicht zugeparkt werden.
6. Falls sich Besucher während der Veranstaltung zeitweise außerhalb der Halle bewegen, sollte darauf geachtet werden, dass sich hieraus keine besondere Lärmentwicklung ergibt.
7. Nach Ende der Veranstaltung soll das Hallengelände einschließlich Parkplätze zügig verlassen werden.
8. Ein Verkauf an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich verboten. Ausnahme-genehmigungen sind zu beantragen beim Ordnungsamt der Gemeinde Plüderhausen, Tel. 07181 8009-1110.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen

Öffentliche Veranstaltungen enden „unter der Woche“ grundsätzlich um 1.00 Uhr und an Wochenenden um 3.00 Uhr. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist ggf. direkt durch den Veranstalter rechtzeitig beim Ordnungsamt im Rathaus, Tel. 07181 8009-1110, zu beantragen.

Die Halle muss zur Sperrstunde verlassen sein. Programmpunkte (z.B. Musik-darbietungen von Kapellen) sind deshalb mindestens 1 Stunde vorher zu beenden.

Der Auf- und Abbau hat grundsätzlich am Tag der Veranstaltung zu erfolgen und ist mit dem Hausmeister, Tel. 0151 54725089, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung abzusprechen.

Ein Rücktritt von einer verbindlich angemeldeten Veranstaltung ist nur bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn möglich.

Bei späterem Rücktritt ist ein Ausfallentgelt in Höhe von 50 v.H. der Hauptgebühr zu bezahlen.

Zufahrten zur Staufenhalle sind für Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Deshalb dürfen in den Zufahrtsbereichen (dazu zählt auch der Außenbereich hinter der Bühne) keine Fahrzeuge abgestellt werden. Poller dürfen nur für die notwendige Be- und Entladezeit entfernt werden und sind danach wieder umgehend anzubringen.

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Veranstalter haftet für alle entstandenen Schäden und Verluste an Einrichtung und Inventar. Die Gemeinde wird von Haftungsansprüchen befreit. Für die Benutzung gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

Merkblatt zur Nutzung der Staufenhalle
- für den Veranstalter -
**(Anlage zur Genehmigung, nur mit Unterschrift des Veranstalters
gültig!)**

Grundlage hierfür ist die Versammlungsstättenverordnung.

1. Brandsicherheitswachdienst

Bei Anordnung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Gemeinde, ist dieser eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, spätestens mit der Saalöffnung, anwesend. Das Ende des Brandsicherheitswachdienstes ist eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende und wird vom Brandsicherheitswachdienst und nicht vom Veranstalter festgelegt.

2. Platz Brandsicherheitswachdienst

Der Platz des Brandsicherheitswachdienstes befindet sich auf der Bühne. Hiervon werden in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge im gesamten Gebäude durchgeführt.

Der gekennzeichnete Platz auf der Bühne mit zwei Stühlen und einem Tisch ist jederzeit freizuhalten und dient nicht als Sitz- bzw. Ablagefläche des Veranstalters.

3. Bestuhlung

Bei der Bestuhlung des Saals müssen die ausgehängten Bestuhlungspläne eingehalten werden. Abweichungen müssen vor Veranstaltungsbeginn mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden und dem Brandsicherheitswachdienst mit der Beauftragung mitgeteilt werden.

4. Notausgänge

Alle gekennzeichneten Notausgänge im Gebäude müssen während der gesamten Veranstaltung frei zugänglich sein und dürfen nicht durch Stühle, Tische, Dekoration oder andere Gegenstände zugestellt sein.

5. Feuerlöscheinrichtungen

Die im Gebäude angebrachten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydrant, Kübelspritze) müssen während der gesamten Veranstaltung frei zugänglich sein und dürfen nicht durch Stühle, Tische oder sonstiges Material zugestellt sein.

6. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge

Im Außenbereich der Halle müssen die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge während der Veranstaltung freigehalten werden. Im Bereich des rückwärtigen Bühneneingangs dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen bei Auf- und Abbau abgestellt werden.

7. Offenes Feuer / Rauchen

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot!

Eine Verwendung von Kerzen ist bereits bei der Anmietung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Nachträglich gestellte Anträge zu Beginn oder während der Veranstaltung können nicht genehmigt werden.

Unabhängig davon ist dem Brandsicherheitswachdienst die Verwendung oben genannter Mittel vom Veranstalter mitzuteilen.

8. Feuerschutzvorhang

Vor Beginn der Veranstaltung wird vom Brandsicherheitswachdienst die Funktionsfähigkeit des Feuerschutzvorhangs überprüft (einmal komplett geschlossen). Der Bereich des Feuerschutzvorhangs ist während der gesamten Veranstaltung von jeglichen Gegenständen freizuhalten!

Der Veranstalter verpflichtet sich die Punkte 1-8 vor und während der Veranstaltung zu befolgen und insbesondere bei Nichteinhaltung den Anweisungen des Brandsicherheitswachdienstes Folge zu leisten.

Ort / Datum

Name der Veranstaltung

Name des Veranstalters

Unterschrift des Veranstalters

Mehrfertigung an:

- Veranstalter
- Feuerwehr